

# Kriterienkatalog für den Bau von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Buchdorf



## Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf, den Gemarkungen Buchdorf und Baierfeld, werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere eine Biogasanlage und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei.

Im Sinne des Klimaschutzes befürwortet die Gemeinde Buchdorf einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Dazu können Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen einen Beitrag leisten. Der Zubau soll auf Basis des Ausbaupfades bis 2040 der Bundesregierung im EEG 2023, unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der aktuellen Erzeugung von erneuerbaren Energien, im Gemeindegebiet Buchdorf erfolgen.

Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Gemeinde Buchdorf die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien ermöglicht werden soll. Sofern dies nicht bereits durch andere Beschlüsse geregelt ist, soll dieser Kriterienkatalog den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden.

Zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Windkraftanlagen sollen folgende Kriterien eingehalten werden. Biomasseanlagen sind in diesem Kriterienkatalog nicht berücksichtigt, da die aktuell gültigen Ausbauziele für 2040 für die Gemeinde Buchdorf bereits erfüllt sind. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet ist aktuell durch einen entsprechenden Bürgerentscheid sowie durch einen Beschluss des Gemeinderats nicht zugelassen.

Der Kriterienkatalog dient dazu, dass Anlagen im zeitlichen Ablauf zum aktuellen Ausbaupfad bis 2040 so errichtet werden, dass die Ziele im EEG 2023 mindestens eingehalten werden. Dabei soll der Bau von Anlagen in der Abfolge so priorisiert werden, dass die Ausbaupfade je Technologieform eingehalten werden. Das bedeutet: So lange noch zu wenig Windenergie ausgebaut wurde, ist der Bau von Windenergieanlagen am stärksten zu verfolgen. Dies sichert einen zügigen Zubau der notwendigen Erzeugungsanlagen und soll gleichzeitig verhindern, dass auf unserem Gemeindegebiet ein unkontrollierter und einseitiger Zubau entsprechender Anlagen stattfindet.

Der Kriterienkatalog ist gültig, bis der Ausbaupfad bzw. entsprechende Regelungen im EEG durch die Bundesregierung geändert werden und die Kriterien in diesem Katalog nicht diesen Änderungen entsprechen können. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Kriterienkatalogs. Auch steht es dem Gemeinderat frei, diesen Kriterienkatalog im Rahmen eines internen Diskussionsprozesses aufzuheben oder einzelne Regelungen abzuändern.

Nur, wenn alle betreffenden Punkte des Kriterienkatalogs für neue Anlagen erfüllt sind (den Nachweis liefert der Anlagenbetreiber), kann die jeweilige Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Buchdorf im Einzelfall genehmigt werden. Eine Genehmigung außerhalb von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan kann nur durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Kommune erfolgen.

# **1. Vertragliche Ausgestaltung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien**

## **1.1. Bürgerenergieanlagen**

Für zukünftige Vorhaben werden auf dem Gemeindegebiet nur solche Unternehmen (Gesellschaften, Genossenschaften, ...) zugelassen, die die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Kapitalanteil von mindestens 25 % am Unternehmen muss von Personen gehalten werden, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Buchdorf gemeldet sind.
- Mindestens 10 % der Stimmrechte am Unternehmen müssen auf Personen entfallen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Buchdorf gemeldet sind.

## **1.2. Form und Sitz des Unternehmens**

Die Unternehmensform ist freigestellt, muss aber derart gestaltet sein, dass eine Bürgerbeteiligung, wie in 1.1 genannt, möglich ist.

Der Hauptsitz des Unternehmens ist in der Gemeinde Buchdorf. Dies soll die regionale Wertschöpfung erhöhen.

# **2. Windkraftanlagen**

## **2.1. Nutzbare Flächen**

Windkraftanlagen sollen nur auf Flächen errichtet werden, welche sich im Eigentum des bayerischen Staates oder der Gemeinde Buchdorf befinden. Dies unterstützt den Grundgedanken der Bürgerenergie.

Des Weiteren dürfen Windkraftanlagen nur auf Grundstücken errichtet werden, die sich innerhalb der Vorrangflächen für Windkraft befinden und im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind oder auf solchen Flächen bzw. Grundstücken errichtet werden, die der Gemeinderat der Gemeinde Buchdorf dem Regionalen Planungsverband Augsburg im Rahmen der informellen Anhörung gemeldet hat (laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023). Im Gebiet der Gemeinde Buchdorf wird die Anzahl der Windkraftanlagen, welche auf Grundstücken, die sich im Eigentum des Freistaats Bayern, Bayerische Staatsforsten, befinden, auf zwei Windkraftanlagen begrenzt.

Diese Regelung gilt bis zum Abschluss der Regionalplanung für Windkraft des Regionalen Planungsverbands Augsburg.

## **2.2. Ausbauziel**

Die zeitlich definierten Ausbauziele aus dem EEG 2023 sollen in Abhängigkeit der Flächen- und Leistungsziele für Windkraft eingehalten werden.

## **2.3. Standort**

Der Abstand von bewohnten Gebäuden soll mindestens 1.000 Meter betragen. Ein größerer Abstand von 1.500 Metern, ist zu bevorzugen.

Die Vorgaben der örtlichen Immissionsschutzbehörde in Bezug auf Schall, Schatten und sonstige Umweltverträglichkeit, sind einzuhalten.

Die Anbindung ans Stromnetz erfolgt durch Erdverkabelung.

#### **2.4. Ertragsbeteiligung für die Gemeinde Buchdorf**

Der Anlagenbetreiber der Windenergieanlage bietet der Gemeinde Buchdorf 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge (nur bei Vergütung nach EEG) nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023 an (§ 6 Abs. 2 EEG 2023) an. Sind mehrere Gemeinden von der Windenergieanlage betroffen, ist der Gemeinde Buchdorf der ihr zustehende Anteil an dem vorgenannten Betrag anzubieten (§ 6 Abs. 2 EEG 2023).

### **3. Photovoltaik-Dachanlagen**

Befinden sich Gebäude im Eigentum der Gemeinde Buchdorf, die nicht an Vereine oder Privatpersonen verpachtet sind, und entschließt sich die Gemeinde Buchdorf solche Dachflächen nicht selbst für die Errichtung von PV-Dachanlagen zu nutzen sondern solche Dachflächenflächen für die Errichtung von PV-Dachanlagen an einen Dritten zu verpachten, erfolgt eine Verpachtung nur an Unternehmen nach 1.1.

### **4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

In einem am 05.03.2023 durchgeführten Bürgerentscheid haben 68% der Abstimmenden die Frage „Sind Sie dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Buchdorf / Baierfeld keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf Sondergebieten errichtet werden?“ mit JA beantwortet.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 15.04.2024 wurde beschlossen, dass dieser Beschluss weiterhin gültig bleibt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen somit generell nicht errichtet werden. Eine Festlegung von Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt in diesem Kriterienkatalog daher nicht.

Im Falle einer Aufhebung der Gültigkeit des Bürgerentscheids wird der Gemeinderat der Gemeinde Buchdorf zeitgleich über eine Erweiterung des Kriterienkatalogs hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen beraten und ggf. Beschluss fassen, um passende Kriterien für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen.

Buchdorf, 04.12.2024